



Statuten
des
SV ZAMS

und des

Zweigvereins

Fussball

I.Abschnitt: Der Hauptverein

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Zams“
2. Er wird mit SV Zams abgekürzt.
3. Es handelt sich um den Hauptverein, und hat seinen Sitz in Zams.
4. Dem Hauptverein sind Sektionen angeschlossen, die als Zweigvereine geführt werden.
5. Der Hauptverein ist Mitglied des Allgemeinen Sportverbandes Österreichs (ASVÖ) und erkennt diesen als Dachverband an.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Hauptverein bezweckt die Förderung und Verbreiterung des Sports nach dem Prinzip der Gemeinnützigkeit durch die Zusammenfassung aller sportinteressierten Kreise in Zams.
2. Insbesondere durch die Bildung von Sektionen soll für die Gemeinde Zams ein vielfältiges Sportangebot geschaffen werden.
3. Durch ein vielfältiges Sportangebot soll vor allem der Jugend von Zams die Erlernung und Ausübung vieler Sportarten ermöglicht und die Möglichkeit einer sinnvollen Freizeitgestaltung geboten werden.
4. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
5. Betreuung und Förderung seiner Mitglieder nach den Gesichtspunkten der modernen Leibeserziehung und körperlichen Ertüchtigung.
6. Ausbildung und Fortbildung der sportlichen Tätigkeit der Vereinsmitglieder im Sinne des Amateursportgedankens.
7. Durchführung von zweckentsprechenden Kursen, Lehrgängen, Vorträgen, Wettkämpfen und Veranstaltungen zur Verbreitung und Verbesserung der sportlichen Tätigkeit.
8. Der Verein bekennt sich zu einem freien, demokratischen Österreich, will jedoch den Sport frei von allen parteipolitischen und weltanschaulichen Einflüssen ausüben.
9. Grundsätzlich werden die Sportarten in den jeweiligen Zweigvereinen ausgeübt. Der Hauptverein kann Sportarten ohne eigene Rechtsfähigkeit als Sektion betreiben. Der Hauptverein ist bestrebt sogenannte „unselbständige Sportarten“ nach einer zwei jährigen Aufbauphase oder bei Erreichung von mindestens 50 Mitgliedern in die Eigenständigkeit eines Zweigvereins überzuführen.
10. Die Sektionen sind verpflichtet dem Vorstand des Gesamtsportvereins mindestens einmal jährlich einen Bericht über all ihre Tätigkeiten vorzulegen.
11. Der Hauptverein kann das Gastgewerbe zur Finanzierung des Vereins im Sinne der Gewerbeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung im Zusammenhang mit Sportanlagen und sportlichen Veranstaltungen betreiben. Der Hauptverein bestellt für die vereinseigenen Gastbetriebe einen Geschäftsführer der den Verein und die Zweigvereine selbständig nach außen vertritt.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Ideale Mittel zur Erreichung des Zweckes sind Versammlungen, Sportveranstaltungen, Trainingsmöglichkeiten, gesellige Zusammenkünfte, Fachvorträge und die ehrenamtliche Mitarbeit aller Organe.
2. Die zur Erreichung des Zweckes erforderlichen materiellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren, Erträge aus Veranstaltungen, Werbebeiträge, Spenden und Subventionen aufgebracht.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder sind Personen, die innerhalb des Vereines entweder Sport betreiben oder eine Funktion bekleiden, bzw. durch ihre Interessen dem Verein die ideale und finanzielle Grundlage schaffen, den Vereinszweck zu verwirklichen, ohne selbst am Vereinsleben aktiv teilzunehmen.
2. Die Mitglieder einer Sektion sind automatisch Mitglieder des Gesamtsportvereins.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenzeichenträger, sind Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben und über Antrag der Zweigvereine an den Vorstand des Hauptvereins von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern (Ehrenpräsidenten) ernannt werden, bzw. das Ehrenzeichen verliehen bekommen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle unbescholtenen physischen oder juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand des Hauptvereins und des jeweiligen Zweigvereins. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Bis zur Entstehung einer Sektion/Zweigverein mit eigener Rechtspersönlichkeit erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch den Hauptverein. Diese Mitgliedschaft wird nach Gründung eines Zweigvereins mit eigener Rechtspersönlichkeit in den Zweigverein übergeführt (§ 2 Abs. 9).
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes und der Zweigvereine durch die Generalversammlung.

5. Der Erwerb der Mitgliedschaft (Beitritt zum Verein) kann im Übrigen nur dann rechtsgültig erfolgen, wenn der Beitrittswerber eine schriftliche Beitrittserklärung unterfertigt, in der unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden muss, dass der Beitritt nur unter der Annahme und Befolgung der Vereinssatzung erfolgt, wobei insbesondere darauf hingewiesen werden muss, dass alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis (insbesondere unter Vereinsmitgliedern bzw. zwischen dem Verein und einem oder mehreren Vereinsmitgliedern) durch das schiedsgerichtliche Verfahren nach dem Vereinsgesetz 2002 vereinsintern entschieden werden.
6. Die Mitgliedschaft bei einem der Zweigvereine ist mit der Mitgliedschaft beim Hauptverein verbunden. Eine Mitgliedschaft ausschließlich beim Hauptverein ist möglich
7. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Zweigverein vereinnahmt und beinhaltet einen Sockelbetrag für den Hauptverein, der vom Zweigverein an den Hauptverein überwiesen wird.
8. Die Vereinsmitgliedschaft begründet noch kein Recht auf Benützung der Anlagen aller Sektion. Es ist Sache der Sektionen festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Vereinsmitglied die diversen Sportanlagen der anderen Sektionen und Zweigvereine benutzen kann. Die Sektionen und Zweigvereine sind berechtigt, für die Benützung ihrer Sportanlagen kostenneutrale Beiträge neben den Mitgliedsbeiträgen einzuheben.

§ 6 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch den Tod
2. Durch Vereinsauflösung
3. Durch freiwillige Abmeldung, welche schriftlich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres an den Vereinsvorstand bekannt gegeben werden muss.
4. Durch Aberkennung der Mitgliedschaft. Diese kann erfolgen, wenn aufgrund eines Ausschlussverfahrens der Nachweis erbracht wurde, dass das Mitglied den Vereinszweck gröblich verletzt, das Ansehen des Vereines schädigt oder gegen die Vereinsinteressen gerichtete Handlungen tätigt. Die Aberkennung der Mitgliedschaft wird bei 2/3 Stimmenmehrheit durch den Vereinsvorstand ausgesprochen. Gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung in der Generalversammlung zu. Die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung.
5. Die Aberkennung der Mitgliedschaft kann ebenfalls erfolgen, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Absatz 4 genannten Gründen von der Vollversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder haben jene Rechte, die sich aus den Statuten insbesondere aus der Zweckbestimmung ergeben.
2. Die Mitglieder können mit der Vollendung des 16. Lebensjahres an der Vollversammlung des Gesamtsportvereins mit beschließender Stimme teilnehmen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Sie können an die Vollversammlung entsprechend der Ausschreibung Anträge einbringen oder Anträge zur Tagesordnung stellen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und Frist verpflichtet.

§ 9 Vereinsorgane

1. Die Generalversammlung
2. Der Vereinsvorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Diese sollte spätestens bis Ende April des jeweiligen Jahres abgehalten werden.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 1. Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 2. Schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 3. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21, Absatz 5, 1. Satz, VereinsG),
 4. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21, Absatz 5, 2. Satz VereinsG),
 5. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators statt.
3. Zu den ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch die/einen Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.
4. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder und Zweigvereine unter Angabe der Tagesordnung ordnungsgemäß verständigt

- wurden. Die Beschlussfähigkeit tritt unabhängig davon ein, wie viele Mitglieder zur Generalversammlung erscheinen.
5. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Eine Ausnahme bildet nur die Auflösung des Vereines, die mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen werden muss, wobei für die Auflösung mindestens 2/3 der zu Beginn der Sitzung anwesenden Mitglieder stimmen müssen.
 6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
 7. Über die Verhandlungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

§ 11 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Tätigkeits- und Kassenberichte
4. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
5. Wahl des Vereinsvorstandes und der Rechnungsprüfer
6. Festsetzung der Beitrittsgebühr und des Mitgliedsbeitrages
7. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstands
8. Verleihung von Ehrenzeichen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Allfälliges

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. dem Präsidenten
 2. dem Obmann und Obmannstellvertreter
 3. dem Schriftführer
 4. dem Kassier
 5. Sämtlichen Sektionsleitern beziehungsweise den Obleuten der Zweigvereine

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich

- die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
 4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
 6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
 8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
 9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 13 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
2. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
3. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 dieser Statuten;
4. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
8. Verwaltung der Sportstätten und Sportanlagen, sofern diese nicht in den unmittelbaren Wirkungsbereich eines Zweigvereines fallen;
9. Genehmigung von Sponsorverträgen der Zweigvereine, wenn der Name des Sponsors in den Zweigvereinsnamen aufgenommen wird;

10. Genehmigung zur Führung einer zusätzlichen Bezeichnung zum Namen eines Zweigvereines, insbesondere eine auf einen Sponsor hinweisende Bezeichnung;
11. Besuch der Mitgliederversammlungen und der öffentlichen Veranstaltungen der Zweigvereine;
12. Maßnahmen bei Gefahr in Verzug gemäß § 40 Abs. 6;
13. Änderung der Präambel zur Satzung der Zweigvereine gemäß § 29 Abs. 10;
14. Interimistische Führung eines Zweigvereines § 36;
15. Auflösung von Zweigvereinen gemäß §§ 35 und 44;
16. Zustimmung zur Ruhendstellung eines Zweigvereines;

§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. **Der Präsident**
Er hat beratende Funktion für das innere Vereinsgeschehen und gemeinsam mit dem Obmann die Vertretung nach außen.
2. **Der Obmann**
Er vertritt den Verein in allen Belangen und führt den Vorsitz in den Vorstandssitzungen und Generalversammlungen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. **Der Obmannstellvertreter**
Er vertritt den Obmann in seiner Abwesenheit oder bei Verhinderung in allen seinen Rechten und Pflichten.
4. **Der Schriftführer**
Er hat den Obmann bei der Führung der Geschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt auch die Führung der Protokolle in Sitzungen und Versammlungen. Diese Aufgabe kann auch einem Protokollführer jeweils übertragen werden.
5. **Der Kassier**
Ihm obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereins, die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung der Belege. Zur Unterstützung des Kassiers können Subkassiere ernannt werden, um spezielle Aufgaben durchzuführen.
6. **Die Sektionsleiter** soweit sie nicht Obleute von einem Zweigverein sind, obliegt die Leitung zur Durchführung der einzelnen Sportarten. Die einzelnen Sektionsleiter können nach ihrem Ermessen Sportwarte mit verschiedenen Ämtern betrauen. Hiezu ist jedoch die Zustimmung des Vorstandes notwendig.
7. Dem Geschäftsführer für die vereinseigenen Gastgewerbebetriebe obliegt die Tätigkeit als handelsrechtlicher und gewerberechtlicher Geschäftsführer für sämtliche gastgewerbliche Betriebe des Vereines und der Zweigvereine. (§ 2 Abs. 11 u. § 22 Abs. 3)

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Hauptvereins und der Zweigvereine im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 12 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht befasst sich mit allen Streitigkeiten aus dem Vereinsleben des Hauptvereins, Streitigkeiten zwischen dem Hauptverein und seinen Mitgliedern, zwischen Zweigvereinen, zwischen Hauptverein und einem Zweigverein und zwischen Mitgliedern verschiedener Zweigvereine, sowie disziplinarischen Verfehlungen der Hauptvereinsmitglieder und einzelner Zweigvereinsmitglieder.
3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
4. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 *Der Sektionsausschuss*

Für die Sportsektionen kann der Vereinsvorstand einen eigenen Unterausschuss einsetzen, sofern die Aufgabe dieser Abteilung nicht direkt vom Vereinsvorstand bearbeitet werden. Dieser Sektionsausschuss wird von einem Sektionsleiter verantwortlich geführt und wählt selbst die Anzahl der Mitarbeiter.

§ 18 *Vollmachtserteilung*

Vereinsvorstandsmitglieder können im Verhinderungsfalle anderen Vorstandsmitgliedern Vollmacht erteilen, die in ihrem Interesse an den Abstimmungen teilnehmen.

§ 19 *Freiwillige Auflösung des Vereins*

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. (siehe § 10Abs.5)
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Das nach der Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen ist der Gemeinde Zams zu übertragen. Die Gemeinde Zams ist verpflichtet, das ihr vom Sportverein Zams zugefallene Vermögen wiederum gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.
3. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich zu melden.

Päambel

Sportvereins Zams

Zweigverein Fussball

1.)

Der Verein führt den Namen

SV Zams – Fussball

und hat seinen Sitz in Zams. Er wird im folgenden kurz „Zweigverein“ genannt.

2.)

Er ist der Zweigverein des Sportvereins Zams (Hauptverein) im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweiligen Fassung.

3.)

Die Satzung des Hauptvereins ist für den Zweigverein integrierender Bestandteil und besitzt für ihn uneingeschränkte Gültigkeit.

4.)

Der Zweigverein gehört in sportlicher Hinsicht folgendem (folgenden) Fachverband (Fachverbänden) an:

ASVÖ
Tiroler Fussballverband

5.)

Der Zweigverein verfolgt in der Sportart

Fussball
die Ziele des Hauptvereins.

6.)

Das Vereinsjahr des Zweigvereins beginnt am 1. Jänner
und endet am 31. Dezember

7.)

Sonstige diesen Zweigverein betreffende Satzungsbestimmungen :
Beschluss der Vollversammlung des Zweigvereins Fussball am 14.4.2011

II. Abschnitt : Die Zweigvereine

§ 20 Rechtsstellung der Zweigvereins

1. Der Zweigverein Fussball des Sportvereins Zams (Hauptverein) ist ein Zweigverein im Sinne des Vereinsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Zweigverein bestimmt seine Organe selbst und entfalten eine selbständige Tätigkeit, insbesondere eine selbständige Versammlungs- und Veranstaltungstätigkeit. Die vermögensrechtliche Gebarung obliegt eigenverantwortlich dem Zweigverein.
3. Sofern im II. Abschnitt keine besonderen Regelungen getroffen werden, sind die Bestimmungen des I. Abschnittes über
 - Generalversammlung auf die Mitgliederversammlung
 - den Vorstand des Hauptvereins auf den Vorstand des Zweigvereinsjeweils sinngemäß anzuwenden.
4. Der Zweigverein gehört dem Dachverband (ASVÖ) wie der Hauptverein an.

§ 21 Name und Sitz

1. Der Zweigverein hat den Namen „ Sportverein Zams“ und anschließend den Namen „ Zweigverein“ mit der Sportart Fussball zu führen.
2. Mit Zustimmung des Hauptvereins können einzelne Zweigvereine im Anschluss an den Zweigvereinsnamen eine zusätzliche Bezeichnung, insbesondere eine Bezeichnung, die auf den Sponsor hinweist, führen.
3. Der Zweigverein hat den Sitz in Zams.

§ 22 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweigverein erfüllt die im § 2 näher bezeichneten Aufgaben und Ziele des Hauptvereins in ihrer jeweiligen Sportart.
2. Die Tätigkeit des Zweigvereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt keine politischen Ziele.
3. Der Zweigverein führt in Abstimmung mit dem Hauptverein das Gastgewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, unter Führung eines handelsrechtlichen und gewerberechlichen Geschäftsführers in den vereinseigenen Gastgewerbebetrieben in der Betriebsart Cafe und im Zusammenhang mit Veranstaltungen aus.

§ 23 Mittel zur Erreichung des Zweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Generalversammlung festgelegt. (§ 8 Abs.1)
2. Die Zweigvereine sind berechtigt kostenneutrale Beiträge, wie Trainingsbeitrag, Platzgebühren, neben den Mitgliedsbeiträgen einzuheben. (§ 5 Abs.8)
3. Erträge aus Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse, Zuwendungen, Sponsoring Subventionen.

§ 24 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Zweigvereinsmitglieder unterteilen sich in aktive und unterstützende sowie fördernde Zweigvereinsmitglieder.
2. Weiters wird zwischen Zweigvereinsmitgliedern, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt oder nicht stimmberechtigt sind, unterschieden.(§ 25 Abs. 3)

§ 25 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zweigvereinsmitglieder können alle unbescholtenen physischen Personen sowie alle juristischen Personen werden.
2. Der Beitritt zum Zweigverein und der damit verbundene Beitritt zum Hauptverein erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung oder durch konkludente Handlungen. (z.B. durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages)
3. Der Zweigverein kann über Anmeldung der Eltern oder Erziehungsberechtigten auch Kinder und unmündige Minderjährige (das sind Personen vor Vollendung des 16. Lebensjahres) als ausübende Mitglieder aufnehmen, wobei die Eltern oder Erziehungsberechtigten jedoch außer der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages keine weiteren Pflichten zu übernehmen haben. Insbesondere sind sie auch in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
4. Eine Mitgliedschaft bei mehreren Zweigvereinen gleichzeitig ist zulässig.

§ 26 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - b) freiwilligen Austritt nach schriftlicher Bekanntmachung an den Zweigvereinsvorstand;
 - c) Nichteinzahlung des Mitgliedsbeitrages und nach vergeblicher Mahnung innerhalb des Geschäftsjahres;

- d) Ausschluss aus dem Verein, mittels Verfügung des Vorstandes wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens (§ 6 Abs.4);
- e) Auflösung des Zweigvereins.

§ 27 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Rechte und Pflichten der Zweigvereinsmitglieder beschränken sich auf den Hauptverein und auf jenen Zweigverein bzw. jene Zweigvereine dem/denen sie beigetreten sind.
2. Mit Ausnahme der im Paragraphen § 25 Abs. 3 genannten Zweigvereinsmitglieder hat jedes Zweigvereinsmitglied Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Allen Mitgliedern kommen die Begünstigungen, die der Hauptverein bietet, sowie die Begünstigungen ihrer jeweiligen Zweigvereine zugute.
3. Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 ist sinngemäß für die Zweigvereine anzuwenden.
4. Aktive Zweigvereinsmitglieder (ausgenommen gemäß § 25 Abs. 3) verpflichten sich außerdem den Trainingsvorschriften unaufgefordert nachzukommen. Die den Fachverbänden gemeldeten Sportler verpflichten sich ferner, sich den Wettkämpfen ihres Zweigvereines zur Verfügung zu stellen und den bestmöglichen sportlichen Beitrag zu leisten. Unentschuldigtes Fernbleiben an Einzel – oder Mannschaftswettkämpfen wird als eine Unkameradschaftlichkeit betrachtet und kann je nach Folgewirkung des unentschuldigen Verhaltens ein Schiedsgerichtsverfahren nach sich ziehen.
5. Die Höhe der allfälligen Beitrittsgebühren und der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Zweigvereines und wird in der Mitgliederversammlung festgelegt. Sie bedürfen keiner Bestätigung durch den Hauptverein.

§ 28 Organe des Zweigvereines

Organe der Zweigvereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht.

§ 29 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt grundsätzlich einmal im Jahr, spätestens bis zum 30 November zusammen, jedenfalls aber mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung des Hauptvereines.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand für notwendig hält oder wenn es 1/10 der für die Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder verlangen. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 gelten sinngemäß.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Zweigvereinsmitglieder ordnungsgemäß verständigt wurden. Sinngemäß § 10 Abs. 3 und Abs. 4.
4. Der Vorstand des Hauptvereins ist zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuladen.
5. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 3 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Physische Personen nehmen ihr Stimmrecht persönlich, juristische Personen durch ihren gesetzlichen Vertreter wahr.
8. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung wird im Sinne des § 10 Abs. 6 durchgeführt.
9. Satzungsänderungen können nur von der Generalversammlung des Hauptvereines beschlossen werden.
10. Die „Präambel für Zweigvereine“ zur Satzung kann hinsichtlich Vereinsnamen (Punkt 1), Fachverband (Punkt 4), Sportarten (Punkt 5), Vereinsjahr (Punkt 6), und Sonstige diesen Zweigverein betreffenden Satzungsbestimmungen (Punkt 7) von der Mitgliederversammlung geändert werden. Solche Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes des Hauptvereines (Punkt §13 Abs. 13).

§ 30 Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung

In den Aufgabenbereich der Mitgliederversammlung fallen:

1. Die Wahl des Vorstandes;
2. die Tätigkeitsberichte;
3. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Beitrittsgebühren;
4. die Genehmigung von Sponsorverträgen, wenn der Name des Sponsors in den Zweigvereinsnamen aufgenommen werden soll;
5. die Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Zweigvereines;
6. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung;
7. die Antragstellung an die Generalversammlung des Hauptvereines;
8. der Beschluss des Ruhens des Zweigvereines;
9. die Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen;
10. sonstige wichtige Zweigvereinsangelegenheiten;

§ 31 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Zweigvereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung einem anderen Organ zugewiesen werden.

Die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung sind sinngemäß anzuwenden.

§ 32 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Bestimmungen des § 13 dieser Satzungen gelten sinngemäß.
2. Die besonderen Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder § 14 Abs. 2 – 5 gelten sinngemäß, und werden ergänzt in den Aufgabenbereichen:
 - Sportlicher Leiter
 - Marketing
 - Nachwuchsleiter
3. Dem sportlichen Leiter obliegt die sportliche Überwachung des Sportbetriebes. Ihm obliegt die Durchführung und Erstellung des Trainingsprogrammes und er muss auf sportliche Leistungssteigerung bedacht sein, ohne dass gesundheitliche Schädigungen der Sportler eintreten.
4. Dem Marketingleiter obliegt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit, Sponsorensuche und Betreuung der Sponsoren.
5. Dem Nachwuchsleiter obliegt die Koordination der Nachwuchstrainer, die Förderung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen sowie die Planung und Durchführung von Angeboten im außersportlichen Bereich.

§ 33 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung des Hauptvereines auf jeweils 2 Jahre bestellt.
Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 dieser Satzung und die Bestimmungen des Vereinsgesetzes in seiner gültigen Fassung.

§ 34 Das Schiedsgericht

Streitigkeiten aus dem Vereinsleben des Zweigvereins werden vom Schiedsgericht behandelt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 16 dieser Satzung sinngemäß.

§ 35 Auflösung des Zweigvereines

1. Da der Bestand des Zweigvereins an den aufrechten Bestand des Hauptvereins gebunden ist, ist mit der Auflösung des Hauptvereins auch der Zweigverein aufgelöst.
2. Der Zweigverein kann ferner durch Kündigung aus dem Hauptverein nach Maßgabe der Bestimmungen des § 44 dieser Satzung aufgekündigt werden.

3. Über die freiwillige Auflösung des Zweigvereins entscheidet dessen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Stimmberechtigten. Eine beabsichtigte freiwillige Auflösung eines Zweigvereins ist dem Hauptverein mindestens einen Monat vor der geplanten Auflösung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.
4. Nach erfolgter Auflösung ist das Zweigvereinsvermögen dem Hauptverein zu übergeben.
5. Der amtierende Vorstand des Zweigvereines hat die freiwillige Auflösung des Vereins der Behörde bekanntzugeben. Verabsäumt der letzte Vorstand die vorgesehenen Meldungen oder Veröffentlichungen, so ist hiezu der Vorstand des Hauptvereins berechtigt.

§ 36 Interimistische Führung durch den Hauptverein

1. Ist die Mitgliederversammlung (§ 29) nicht in der Lage einen Vorstand zu wählen, so hat der Hauptverein den Zweigverein aufzufordern, binnen drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Vorstandes einzuberufen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der amtierende Vorstand des Zweigvereines im Amt.
2. Verstreicht diese Frist ergebnislos und besteht weiterhin die Zweckmäßigkeit zur Ausübung der vom Zweigverein bisher betriebenen Sportart, kann der Vorstand des Hauptvereines den Zweigverein interimistisch weiterführen. In diesem Fall erfüllen die jeweilig zuständigen Organe des Hauptvereines die Aufgaben des Vorstandes des Zweigvereines.
3. Diese interimistische Führung des Zweigvereines kann maximal auf die Dauer von neun Monaten erfolgen. Sollte innerhalb dieses Zeitraumes keine Wahl eines Vorstandes durch den Zweigverein erfolgen, hat der Zweigverein seine Auflösung zu beschließen. Kommt der Zweigverein dem nicht nach, hat der Hauptverein den Zweigverein aufzukünfigen.

§ 37 Ruhen des Zweigvereines

1. Beim Vorliegen außerordentlicher Gründe kann ein Zweigverein durch Beschluss festlegen, dass er ruhend gestellt wird. Dies bedeutet, dass der Verein zwar nicht aufgelöst ist, jedoch bis auf weiteres keine Vereinstätigkeiten mehr entfaltet.
2. Das Ruhen des Zweigvereines ist von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit zu beschließen.
3. Im Falle des Ruhens des Zweigvereines bleibt die Organisation des Vereines aufrecht, insbesondere verbleiben auch die finanziellen und naturellen Mittel im Eigentum des Zweigvereines. Der amtierende Vorstand ist für Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig und verantwortlich.
4. Der Hauptverein ist unverzüglich von der Ruhendstellung des Zweigvereines in Kenntnis zu setzen.

III. Abschnitt: Gemeinsame Angelegenheiten

§ 38 *Zuständigkeiten in gemeinsamen Angelegenheiten*

1. Oberstes Organ des Gesamtsportvereines ist die Generalversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 10 und 11 dieser Satzung.
2. Die Leitung des Gesamtsportvereines obliegt dem Vorstand nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14.

§ 39 *Organisation des Gesamtsportvereines*

1. Hauptverein ist der Sportverein Zams.
2. Zweigvereine bestehen für folgende Sportarten
 - Fußball
 - Stocksport
 - Tennis
 - Volleyball
 - Winter
3. Hauptverein und Zweigvereine bilden zusammen den Gesamtsportverein.

§ 40 *Gegenseitige Rechte und Pflichten*

1. Der Vorstand des Hauptvereines ist zu den Mitgliederversammlungen der Zweigvereine einzuladen, und er kann mit einem oder mehreren Vertretern daran teilnehmen und das Wort ergreifen. Den Vertretern des Hauptvereines steht jedoch, sofern sie nicht Mitglied des jeweiligen Zweigvereines sind, kein Stimmrecht zu.
2. Bei Wahlen in der Mitgliederversammlung ist der Zwischenvorsitz von einem Vertreter des Hauptvereines zu übernehmen. Ist kein Vertreter anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Vorsitz.
3. Bevorstehende Wettkämpfe und sonstige öffentliche Veranstaltungen sind dem Obmann des Gesamtsportvereines schriftlich zu melden.
4. Der Hauptverein kann jederzeit von den Zweigvereinen die schriftliche Vorlage des Rechnungsberichtes sowie eine Aufstellung über das gesamte Zweigvereinsvermögen verlangen.
5. Die Zweigvereine sind verpflichtet, das Vereinselement des Sportvereines Zams zu führen und dieses auch bei sportlichen Wettkämpfen zu tragen.
6. Bei Gefahr in Verzug ist der Hauptverein berechtigt, auf geeignete Weise die Überprüfung eines Zweigvereines durch die Organe des Hauptvereines zu veranlassen. Weiters ist der Hauptverein in diesem Falle berechtigt, den Zweigverein aufzufordern, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
7. Die Führung einer zusätzlichen Bezeichnung zum Zweigvereinsnamen, insbesondere eine auf einen Sponsor hinweisende Bezeichnung, bedürfen der Zustimmung des Hauptvereines und der Meldung an die Vereinsbehörde.
8. Alle sportlichen Veranstaltungen werden in einen gemeinsamen Veranstaltungskalender eingetragen. Es soll dadurch eine bessere

gegenseitige Abstimmung erfolgen, und eine gemeinsame Vermarktung ermöglicht werden.

§ 41 Abgrenzung der Zuständigkeiten

1. Die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Zweigvereine. Sportveranstaltungen die sich über mehrere Sportarten und somit über mehrere Zweigvereine erstrecken, fallen in die Zuständigkeit des Hauptvereines.
2. Angelegenheiten die subventionsgebende öffentlich – rechtliche Körperschaften insbesondere die Gemeinde Zams betreffen, fallen in die ausschließliche Zuständigkeit des Hauptvereines.

§ 42 Gemeinsame finanzielle Belange

1. Sowohl der Hauptverein als auch die einzelnen Zweigvereine erledigen ihre finanzielle Gebarung grundsätzlich eigenständig in ihrem Wirkungsbereich.
2. Zusätzlich zu den jeweiligen sonstigen Beiträgen der Zweigvereine (Trainingsbeitrag etc.) werden von den Zweigvereinen die Mitgliedsbeiträge für den Hauptverein in der jeweilig beschlossenen Höhe vereinnahmt und an den Hauptverein weitergeleitet.
3. Subventionen von subventionsgebenden öffentlich – rechtlichen Körperschaften im Sinne § 39 Abs. 2 fließen ausschließlich dem Hauptverein zu, dessen Vorstand die Verteilung zur widmungsgemäßen Verwendung an die Zweigvereine zu beschließen hat.
4. Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen aus gemeinschaftlichen Veranstaltungen fließen dem Hauptverein zu.
5. Einnahmen, insbesondere auch Werbeeinnahmen aus Zweigveranstaltungen fließen dem Zweigverein zu.
6. Die Erhaltung von gemeinschaftlichen Sportstätten und Einrichtungen obliegt dem Hauptverein. Der Hauptverein kann die Verantwortlichkeit auch delegieren.
7. Die Erhaltung von Sportstätten und sonstigen Einrichtungen der Zweigvereine obliegt dem jeweiligen Zweigverein.

§ 43 Verhältnis der Zweigvereine untereinander

1. Die einzelnen Zweigvereine haben auf kameradschaftlicher Basis zusammenzuarbeiten.
2. Soweit gemeinschaftliche Arbeiten im Sinne des Gesamtsportvereines erforderlich sind, verpflichten sich die einzelnen Zweigvereine, in kameradschaftlicher Weise auf freiwilliger Basis ihren größtmöglichen Beitrag zu leisten.
3. Im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) erfolgt die Zusammenarbeit auf den Sportanlagen, im Sinne einer entsprechenden positiven Außenwirkung.
4. Das Gemeinsame steht im Vordergrund, um so dem sportlichen Geschehen und der sportlichen Betätigung in der Gemeinde Zams, den entsprechenden Stellenwert zu geben.

§ 44 Auflösung und Aufkündigung von Zweigvereinen

1. Neben der Auflösung infolge Auflösung des Hauptvereines, der freiwilligen Auflösung, und der Auflösung mangels Vorstand kann ein Zweigverein durch Aufkündigung aufgelöst werden.
2. Unterlässt ein Zweigverein die Einberufung seiner ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer satzungsgemäß geforderten außerordentlichen Mitgliederversammlung, insbesondere auch einer Mitgliederversammlung gemäß § 40 Abs.6 dieser Satzung, so ist er vom Hauptverein aufzufordern, dies unter Setzung einer angemessenen Frist unverzüglich einzuberufen. Unterlässt der Zweigverein trotzdem die Einberufung der Mitgliederversammlung, so ist der Hauptverein berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Auflösung des Zweigvereines einzuberufen. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 dieser Satzungen sind sinngemäß zur Anwendung zu bringen.
3. Ein Zweigverein kann vom Vorstand des Hauptvereines aufgekündigt werden, wenn er
 - einschlägige gesetzliche Bestimmungen verletzt,
 - die vorliegenden Statuten mehrmals gröblichst verletzt,
 - seine Uneigennützigkeit verliert,
 - über längere Zeit seinen Sportbetrieb einstellt oder
 - das Ansehen des Gesamtsportvereines - auf welche Weise auch immer - schädigt.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Zweigvereines gehen alle Ansprüche an den Hauptverein verloren.

§ 45 Gegenseitiger Haftungsausschluss

1. Der Hauptverein übernimmt keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit der Zweigvereine. Insbesondere haftet er nicht für die Verbindlichkeiten der Zweigvereine.
2. Die Zweigvereine übernehmen keine wie immer geartete Haftung für die Tätigkeit des Hauptvereins. Insbesondere haften sie nicht für die Verbindlichkeiten des Hauptvereins.
3. Die einzelnen Zweigvereine stehen gegenseitig in keinem wie immer gearteten Haftungsverhältnis.